



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 16./17./18. Juli 2019 – Auszug aus Drucksache 18/3213 –**

### **Frage Nummer 32**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Andreas  
Krahl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wo kam es im Freistaat nach der Ernennung zum UNESCO-Welterbe zu Baumaßnahmen, die in Sichtweite des Welterbes oder in einem Umkreis von 11 km gelegen waren, um welche Maßnahmen handelte es sich und welche Auswirkung hatte die Baumaßnahme auf den Status als UNESCO-Welterbe?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

In Bayern sind derzeit acht Stätten in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes eingetragen: Würzburger Residenz und Hofgarten – 1981; Wallfahrtskirche „Die Wies“ – 1983; Altstadt von Bamberg – 1993; Grenzen des Römischen Reiches/Obergermanisch-raetischer Limes, bayerischer Anteil – 2005; Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof – 2006; Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen, bayerischer Anteil – 2011; Markgräfliches Opernhaus Bayreuth – 2012; Augsburgs Wassermanagement-System – 2019.

Nach den Vorgaben der Welterbekonvention („UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“) sind die in die Liste des UNESCO-Welterbes eingetragenen Stätten in ihrem Bestand bzw. ihrer Wertigkeit dauerhaft zu erhalten. Aufgrund des inhaltlichen und gestalterischen Bezugs der Welterbestätte gilt dies in eingeschränkter Weise auch für deren Umgebung. Dabei richtet sich der jeweilige Schutzstandard nach den national zur Verfügung stehenden Instrumenten, im Fall von Kulturerbestätten ist dies in Bayern in erster Linie das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG). Im Nähebereich bedürfen Baumaßnahmen, die Auswirkungen auf ein Denkmal haben, einer Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG. Eine spezifische Bestimmung zum Schutz von UNESCO-Welterbestätten in Bayern enthält daneben das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). Gemäß Nr. 8.4.1. LEP sind UNESCO-Welterbestätten einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten (Ziel). Erhebliche Infrastrukturmaßnahmen in der Nähe von Welterbestätten, die möglicherweise den von der UNESCO anerkannten außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte gefährden könnten, müssen vor der Durchführung von der UNESCO freigegeben werden

(s. Nr. 172 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt), eine verbindliche Klärung der Welterbeverträglichkeit obliegt ausschließlich der UNESCO. Die Beurteilung, ob im Einzelfall eine Maßnahme der UNESCO zu melden ist, erfolgt durch die einschlägigen nationalen Fachbehörden (für bayerische Weltkulturerbestätten ist dies v. a. das Landesamt für Denkmalpflege) in Zusammenarbeit mit Vertretern der Beratungsgremien der UNESCO. Sollte eine Meldung erforderlich sein, wird die damit zusammenhängende Kommunikation mit der UNESCO vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) gewährleistet. Für Windkraftanlagen sind entsprechende Hinweise im Windenergieerlass 2016 festgehalten (Nr. 10).

Die Frage, ob in einem Einzelfall eine Beeinträchtigung in diesem Sinne vorliegt, bei dem ggf. die UNESCO zu beteiligen ist, kann nicht generalisierend getroffen werden, entscheidend ist hier der jeweilige Einzelfall. In der Beratung durch das Landesamt für Denkmalpflege bzw. des Steuerungskomitees bei einzelnen Welterbestätten wird darauf geachtet, bereits vor Ort angemessene Lösungen zu finden, um zu gewährleisten, dass der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes vollständig erhalten bleibt, sodass Verfahren nach Nr. 172 der Durchführungsrichtlinien auf ein absolutes Minimum beschränkt sind. Aus diesem Grund liegt dem StMWK keine Übersicht über Baumaßnahmen in Sichtweite der Welterbestätten bzw. einem Umkreis von 11 km vor. Auf folgende Fälle wird hingewiesen, in denen eine Beteiligung der UNESCO gemäß Nr. 172 der Durchführungsrichtlinien erfolgte:

- Hochhausprojekt Regensburg  
Nach Beteiligung der UNESCO wurde das Vorhaben 2013 mit einer deutlichen Höhenreduzierung realisiert.
- Windkraftprojekt Bürgerwind Pfaffenwinkel  
Im Jahr 2015 bestätigte die UNESCO, dass der Bau der geplanten Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf das Weltkulturerbe Wallfahrtskirche „Die Wies“ hätte. Neben visuellen seien auch andere Attribute wie die Beziehung zwischen der Kirche und der offenen Landschaft zu berücksichtigen, die auf einer Beziehung von visueller Harmonie sowie historischen und spirituellen Verbindungen beruhe. Die Landschaft ermögliche ein Verständnis der herausragenden universellen Bedeutung der Wieskirche und verstärke ihren Wert. Das Vorhaben wurde seitens der UNESCO deutlich abgelehnt und war als ernstzunehmendes Signal vor weiteren Schritten zu verstehen (Aufnahme in die „Liste des gefährdeten Welterbes“ bzw. Streichung von der Welterbeliste). Das Vorhaben wurde damals nicht realisiert.